

# RS OGH 2002/9/24 4Ob182/02x, 4Ob213/06m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2002

## Norm

AMG §1

LMG §5

## Rechtssatz

Werden Produkte nach Aufmachung und Inhalt des Prospekts auch außerhalb der Anwendung an der gesunden Haut beworben, sind sie schon deshalb nicht mehr bloße kosmetische Mittel im Sinne des § 5 LMG und fallen auch nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 1 Abs 3 Z 8 AMG. Sie sind vielmehr Stoffe im Sinne des § 1 Abs 1 AMG, die nach Art und Form des Inverkehrbringens (auch) dazu bestimmt sind, am menschlichen Körper zur Heilung von Körperschäden (hier im besonderen: Defekthaut und Wunden) angewendet zu werden oder körperfremde Stoffe abzuwehren, zu beseitigen oder unschädlich zu machen (hier im besonderen: mittels MRSA-Dekontamination). Sie erfüllen demnach die Zweckbestimmung des § 1 Abs 1 AMG und sind Arzneimittel/Arzneispezialitäten, wobei diese Rechtsfolge auch durch den Prospekthinweis, die Produkte seien Körperpflegemittel im Sinne der Kosmetikverordnung, nicht verhindert werden kann.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 182/02x

Entscheidungstext OGH 24.09.2002 4 Ob 182/02x

- 4 Ob 213/06m

Entscheidungstext OGH 23.04.2007 4 Ob 213/06m

Ähnlich; Beisatz: Hier: Cellulitemittel. (T1); Veröff: SZ 2007/59

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116883

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)